

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

in der Fassung vom 05.05.1992, geändert durch Gemeinderats-Beschlüsse vom 06.10.1992, 23.10.2001, 21.11.2006 und 19.12.2006

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Ebersbach an der Fils erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
- a) Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsofopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
 - b) die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
 - c) dem Arbeitsfrieden dienen,
 - d) sich aus dem Dienstverhältnis des Beamten, Angestellten, Arbeiters und Versorgungsempfängers des öffentlichen Dienstes ergeben,
 - e) Gnadensachen betreffen,
 - f) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 - g) in Verfahren vorgenommen werden, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabeordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
 - h) geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland,
 - c) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes verwaltet werden,
 - d) die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen. Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von § 26 der Bundeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe und die betriebswirtschaftlichen Unternehmen und Einrichtungen des Landes und der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,-- € bis 5.000,-- € zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,-- €

§ 5

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Telegrammgebühren,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlußvorschriften^{①②}

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 06.03.1978 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

① In Kraft seit 09.05.1992

② Die einleitend aufgeführte Satzungsänderung ist wie folgt in Kraft getreten:

1. Änderung	24.10.1992.
2. Änderung	01.01.2002
3. Änderung	01.01.2007
4. Änderung	01.01.2007

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der
Stadt Ebersbach an der Fils

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro		Gebühr in Euro
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit	1/10 gebührenfrei	bis	volle Gebühr mind. 5,--
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	10,--	bis	3.000,--
3	Anträge: Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	10,--	bis	100,--
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind	5,-- gebührenfrei	bis	100,--
5	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	10,--	bis	1.000,--
6	Beglaubigungen, Bestätigungen			
6.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50	bis	10,-- mind. 2,--
6.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50	bis	5,-- mind. 2,--
6.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 19) hinzu			
7	Bescheinigungen			
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50	bis	50,--
7.2	gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),			
7.3	Ausstellung von Negativzeugnissen nach § 28 Absatz 1 BauGB	10,--	bis	100,--
8	Bestattungsrecht			
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)			20,--

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro		Gebühr in Euro
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)			14,--
8.3	Erlaubnis zu Feuerbestattung			14,--
9	Ordnungsverwaltung			
9.1	Verwaltung von Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer a) Bei Sachen bis zu Wert 500,00 € b) Bei Sachen über Wert 500,00 € c) Bei Tieren bis zu Wert 500,00 €			2 v.H. des Werts 3 v.H. des Werts 3 v.H. des Werts zu- zögl. Unterbrin- gungs- u. Verpfle- gungskos- ten
9.2	Gaststättenrecht			
9.2.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG) Hinweis: Die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken bedarf keiner Erlaubnis nach dem GastG.	200,--	bis	5.500,--
9.2.2	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 3 Abs. 2 i.V.m. § 11 GastG) mit einer Dauer bis zu 3 Monaten			130,--
9.2.3	Stellvertreterenerlaubnis (§ 9 GastG)			150,--
9.2.4	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertreterenerlaubnis (§ 11 GastG)			65,--
9.3	Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen, sonst. Erlaubnisse			
9.3.1	Gestattungen (§ 12 GastG) bis zu 4 Tagen	25,--	bis	110,--
9.3.2	Sperrzeitverkürzungen (§ 21 Satz 1 GastVO) für einzelne Tage	20,--	bis	40,--
9.3.3.	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	55,--	bis	270,--
9.3.4	Auflagen und Anordnungen (§§ 5,12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)			
9.3.5	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 I Satz 3 GastG)			
9.4	Führen / Bereitstellen des Gewereregisters einschl. Auskünfte			
9.4.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 I GewO) a) Gebühr für eine Anmeldung b) Gebühr für eine Abmeldung c) Gebühr für eine Ummeldung d) Auskunft			27,-- 20,-- 25,-- 14,--
9.5	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse			
9.5.1	Erlaubnis zu Veranstaltungen (§ 33 a GewO) a) Einmalige Veranstaltung b) Dauererlaubnis			200,-- 1.300,--
9.5.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. GewO)			1.000,--
9.5.3	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellorts (§ 33 c Abs. 3 GewO)			45,--
9.5.4	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 Abs. 1 GewO)			

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro		Gebühr in Euro
9.5.5	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO) a) Grundbetrag b) zuzügl. 10,-- pro m ² (max. zulässige Fläche: 150 m ² c) Änderg. d. Betriebsräume: 400,-- zuzügl. 10,-- pro m ²	1.010 ab 410,--	bis	1.000,-- 1.500,--
9.5.6	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)			
9.5.7	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 Abs. 1 und 2 GewO)			90,--
9.5.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)			900,--
9.6	Verwaltungsgebühr für straßenrechtliche Sondernutzungen Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus			20,--
9.7	Verwaltungsgebühr Verkehrsrecht			20,--
9.8	Sonst. Ordnungsrechtliche Maßnahmen			70,--
9.9	Amtshandlung der Ortspolizeibehörde			90,--
9.10	Fischereiwesen			
9.10.1	Jugendfischereischein			6,--
9.10.2	Fischereischein auf Lebenszeit (Neuausstellung), Jahresfischereischein			25,--
9.10.3	Verlängerung, Gebühr für Einziehung der Fischereiabgabe			9,--
9.11	Kirchenaustritte			
9.11.1	Erwachsene			30,--
9.11.2	Kinder			15,--
10	Genehmigungen, Erlaubnisse, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,--	bis	5.000,--
11	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands 1-5% mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme			20,--
12	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses			
12.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	15,--	bis	50,--
12.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	15,--	bis	50,--
13	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	20,--	bis	50,--
14	Einwohnermeldewesen			
14.1	Auskünfte aus dem Melderegister			
14.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz -MG-)			10,--
14.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)			15,--
14.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)			110,--
14.2	Datenübermittlungen			
14.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)			7,--

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro		Gebühr in Euro
14.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleich lautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte			5,--
14.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde			10,--
14.5	Gebührenfrei sind			
14.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung			
14.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)			
14.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)			
14.5	Ausstellen / Ändern von Lohnsteuerkarten			gebührenfrei
14.5.1	Ersatzlohnsteuerkarte			5,--
15	Baugebühren			
15.1	Bauvoranfrage			1 v.T. der Baukosten, mind. 100,--
15.2	Baugenehmigung			
15.2.1	Von Anlagen und Einrichtungen			6 v.T. der Baukosten mind. 100,--
15.2.2	Nutzungsänderungen und Maßnahmen ohne Baukosten	100,--	bis	3000,--
15.2.3	Genehmigung von Werbeanlagen im Außenbereich mit zeitlicher Begrenzung			10,-- / m ² und Woche mind. 50,--
15.2.4	Genehmigung von Dauerwerbeanlagen im Innenbereich			40,-- / m ² mind. 100,--
15.2.5	Teilbaugenehmigung			100,--
15.2.6	Teilbaufreigabe			50,--
15.2.7	Verlängerung einer Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung			100,--
15.2.8	Zustimmungen gem. § 70 LBO			3 v.T. der Baukosten, mind. 100,--
15.3	Kenntnisgabeverfahren			
15.3.1	Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und Erteilung der Eingangsbetätigung			100,--
15.3.2	Benachrichtigung der Angrenzer			15,-- je Benachrichtigung
15.3.3	Untersagung des Baubeginns			100,--
15.4	Sonstige baurechtliche Gestattungen			
15.4.1	Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen und Zulassungen nach Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung und Bebauungsplänen jeweils	50,--	bis	10.000,--
	Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen und Zulassungen nach Landesbauordnung und örtlichen Bauvorschriften jeweils	50,--	bis	5.000,--
15.5	Baulasten			
15.5.1	Bearbeitung und Eintragung einer Baulast			100,-

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro		Gebühr in Euro
15.6	Sonstige Baugebühren			
15.6.1	Beratung von Bauherrn und Planverfassern			Erste ½ Stunde gebührenfrei, dann pro angefangene ¼ Stunde 10,--
15.6.2	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts			Pro angefangene ¼ Stunde 10,--
15.6.3	Bauüberwachung und Bauabnahmen			Pro angefangene ¼ Stunde 10,--
15.6.4	Brandverhütungsschau und ggf. Nachschau			Pro angefangene ¼ Stunde 10,--
15.6.5	Sonstige Baukontrollen			Pro angefangene ¼ Stunde 10,--
15.6.6	Abnahme fliegender Bauten			Pro angefangene ¼ Stunde 10,--
15.6.7	Ablehnung eines Antrags			Pro angefangene ¼ Stunde 10,--
15.6.8	Zurücknahme eines Antrags	50,--	bis	100,--
15.7	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG			
15.7.1	Erstellen der Bescheinigung in drei Planfertigungen			Je bescheinigte Einheit 75,--
15.7.2	Je weitere Planausfertigung			25,--
15.8	Denkmalschutz			
15.8.1	Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder sonstigen Entscheidung			100,--
15.8.2	Abnahmen bei baulichen Maßnahmen			Pro angefangene ¼ Stunde 10,--
15.8.3	Erteilung einer Steuerbescheinigung im Rahmen der Denkmalsanierung			Pro angefangene ¼ Stunde 10,--
16	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)			
16.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,--	bis	500,--
16.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10	bis	1/2 der Gebühr nach 17.1 mind. 10,--

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro		Gebühr in Euro
17	Schreibgebühren			
17.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)			
17.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,--	bis	20,--
17.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,--	bis	40,--
17.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,--	bis	20,--
17.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben			
17.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4			
	für die erste Seite	1,--	bis	2,--
	für jede weitere Seite	0,50	bis	1,--
17.2.2	bei einem größeren Format			
	für die erste Seite	1,50	bis	3,--
	für jede weitere Seite	1,--	bis	2,--
17.2.3	Großkopien je 10 cm Länge	0,50	bis	1,--
17.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,50	bis	5,--
18	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10	bis	1/2 der vollen Gebühr mind. 10,--